

HRRS-Nummer: HRRS 2024 Nr. 395

Bearbeiter: Julia Heß/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2024 Nr. 395, Rn. X

BGH 2 StR 261/23 - Beschluss vom 9. Januar 2024 (LG Köln)

Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger.

§ 395 StPO

Entscheidungstenor

Es wird festgestellt, dass P. S. nicht berechtigt ist, sich dem Verfahren auf die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 20. Oktober 2022 anzuschließen.

Gründe

Das Landgericht Köln hat die Angeklagte am 20. Oktober 2022 wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerer 1
Körperverletzung und mit gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des vormaligen Nebenklägers E. S. zu lebenslanger
Freiheitsstrafe verurteilt und Adhäsionsentscheidungen zu dessen Gunsten getroffen. Der Geschädigte ist am 14.
Dezember 2023 während des Revisionsverfahrens verstorben. Der Antragsteller hat als dessen Sohn mit Schriftsatz
vom 15. Dezember 2023 seinen Anschluss als Nebenkläger erklärt und beantragt, ihm Rechtsanwalt W. als Beistand
beizuordnen. Die Angeklagte ist der Anschlussklärung entgegengetreten.

Dem Senat obliegt die Entscheidung über die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger (§ 396 Abs. 2 Satz 1 StPO). 2
Danach ist P. S. als Sohn des Geschädigten nicht berechtigt, sich als Nebenkläger dem Verfahren anzuschließen. Eine
Anschlussberechtigung der in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO genannten Personen besteht nicht bei einer nur versuchten
Straftat gegen das Leben des Angehörigen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 10. Januar 2006 - 4 StR 490/05, NStZ 2006,
351 f.; vom 11. Oktober 2011 - 5 StR 396/11, StraFo 2012, 67; vom 9. Oktober 2012 - 4 StR 350/12, juris Rn. 2).
Ansatzpunkte dafür, dass der Schuldspruch zum Nachteil der Angeklagten in eine nebenklagefähige Katalogtat geändert
werden könnte, sind nicht ersichtlich.